

Friedhofssatzung der Stadt Wolfen

Der Stadtrat der Stadt Wolfen hat auf Grund der §§ 4, 6, 8 Satz 1 Nr. 1 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA 1993, S 568), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 03. Februar 1994 (GVBl. LSA 1994, S 164), in seiner Sitzung am 12. Juni 1996 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Außerdienststellung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Gewerbetreibende

III. Bestattungsvorschriften

- § 7 Allgemeines
- § 8 Säрге
- § 9 Ausheben der Gräber
- § 10 Ruhezeit
- § 11 Umbettungen

IV. Grabstätten

- § 12 Allgemeines
- § 13 Erdreihengrabstätten
- § 14 Erdwahlgrabstätten
- § 15 Urnenreihengrabstätten, Urnenwahlgrabstätten, Gemeinschaftsgrabstätten
- § 16 Ehrengrabstätten, Gräber der Opfer von Kriegen und Gewaltherrschaft
- § 17 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

V. Grabmale

- § 18 Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften
- § 19 Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften
- § 20 Zustimmungserfordernis
- § 21 Anlieferung
- § 22 Fundamentierung und Befestigung
- § 23 Unterhaltung
- § 24 Entfernung

VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

- § 25 Allgemeines
- § 26 Vernachlässigung

VII. Leichenhallen und Trauerfeiern

- § 27 Benutzung der Leichenhalle
- § 28 Trauerfeiern

VIII. Schlußvorschriften

- § 29 Alte Rechte
- § 30 Haftung
- § 31 Gebühren
- § 32 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für den im Gebiet der Stadt Wolfen gelegenen und von ihr verwalteten Friedhof.

§ 2 Friedhofszweck

Der Friedhof ist eine nichtrechtsfähige öffentliche Anstalt der Stadt Wolfen. Er dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Wolfen waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen kann von der Friedhofsverwaltung zugelassen werden.

§ 3 Außerdienststellung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof oder Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichen Grund ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden. Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Grabstätten.
- (2) Durch die Außerdienststellung wird nur die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen, durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Jede Außerdienststellung oder Entwidmung nach Abs. 1 Satz 1 ist öffentlich bekanntzumachen, jeder Nutzungsberechtigte/Grabstelleninhaber erhält einen schriftlichen Bescheid.
- (3) Im Falle der Entwidmung sind die in Erdreihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten Beigesetzten für die restliche Ruhezeit, die in Erdwahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten Beigesetzten für die restliche Nutzungszeit auf Kosten der Stadt Wolfen in andere Grabstätten umzubetten.

Im Falle der Außerdienststellung gilt Satz 1 entsprechend, soweit Umbettungen erforderlich werden.

Der Umbettungstermin ist bei Erdreihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten und bei Erdwahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten/dem Grabstelleninhaber einen Monat vorher mitzuteilen.

- (4) Soweit durch eine Außerdienststellung oder eine Entwidmung das Recht auf weitere Beisetzungen in Erdwahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erlischt, sind den jeweiligen Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag andere Erdwahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- (5) Alle Ersatzgrabstätten nach Abs. 3 und 4 sind von der Stadt Wolfen kostenfrei in ähnlicher Weise wie die außer Dienst gestellten oder entwidmeten Grabstätten herzurichten. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekanntgegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlaß vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnung des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art einschließlich Fahrrädern zu befahren; ausgenommen hiervon sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden;
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen und gewerbliche Dienste anzubieten;
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen, ausgenommen geräuscharme Grabpflegearbeiten;
 - d) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig zu fotografieren;
 - e) Druckschriften zu verteilen;
 - f) Abraum und Abfälle ungetrennt nach Abfallarten sowie außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern;
 - g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen; Rasenflächen (außer Rasenwege), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten;
 - h) zu lärmern, zu spielen und zu rauchen;
 - i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (4) Totengedenkfeiern sind 2 Tage vorher bei der Friedhofsverwaltung zur Zustimmung anzumelden.

§ 6

Gewerbtreibende

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Friedhofsgärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende haben ihre Tätigkeiten auf dem Friedhof vorher anzuzeigen.
- (2) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf einem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (3) Unbeschadet § 5 Abs. 3 Buchstabe c) dürfen gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof nur während der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeit durchgeführt werden, die Friedhofsverwaltung ist vor Beginn der Tätigkeit zu informieren. In den Fällen des § 4 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.
- (4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.
- (5) Friedhofswege und -plätze dürfen nur mit Einfahrgenehmigung und nur zum Be- und Entladen befahren werden. Das Parken ist nicht erlaubt. Einfahrgenehmigungen werden von der Friedhofsverwaltung gegen eine Gebühr ausgestellt.
- (6) Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Abs. 2 bis 4 verstoßen, kann die Stadt eine gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen untersagen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7

Allgemeines

- (1) Erd- und Feuerbestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Erdwahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

Bei Feuerbestattung ist gleichzeitig die Art der Beisetzung festzulegen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Beisetzungen finden montags bis freitags von 08.00 bis 14.00 Uhr und samstags von 9.00 bis 12.00 Uhr statt.

Urnenbeisetzungen werden vom Friedhof Wolfen ausgeführt. Freigegebene Erdbestattungen sollen in der Regel bei nicht vorgenommener vorschriftsmäßiger Kältekonserverung der Toten spätestens 4 Tage nach Eintritt des Todes, bei Aschen zum baldmöglichsten Termin nach der Einäscherung beigesetzt werden.

Leichen, die nicht binnen 4 Tage nach Eintritt des Todes, und Aschen, die nicht binnen 3 Monate nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte beigesetzt.

§ 8 Särge

- (1) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,60 m hoch und im Mittelmaß 0,73 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung der Sachverhalt mitzuteilen.
- (2) Die Särge und ihre Ausstattung dürfen nicht aus schwervergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit nicht anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.

§ 9 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder zugefüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 10 Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit für Erdbestattungen beträgt 20 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Urnenbestattungen beträgt 15 Jahre.

§ 11 Umbettungen

- (1) Die Ruhe von Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen von Leichen innerhalb des Friedhofes der Stadt Wolfen sind in den ersten Jahren der Ruhefrist nur bei Vorliegen eines dringlichen öffentlichen Interesses möglich.

Umbettungen aus einer Erdreihengrabstätte, Urnenreihengrabstätte in eine andere Erdreihengrabstätte. Urnenreihengrabstätte sind innerhalb des Friedhofes der Stadt Wolfen nicht zulässig. § 3 Abs. 3 bleibt unberührt.

Umbettungen von Urnen innerhalb des städtischen Friedhofes Wolfen sind auf Antrag nur in Wahlgräber möglich.

- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen auf Friedhöfe, die nicht zur Stadt Wolfen gehören, oder Umbettungen aus anderen Orten auf den städtischen Friedhof erfolgen nur auf Antrag des jeweiligen Nutzungsberechtigten, Grabstelleninhabers.
- (5) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Neben der Zahlung der Gebühren für die Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen können.
- (7) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wiederauszu-graben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.
- (9) Aus Gräbern, deren Nutzungsrecht bei Antragstellung abgelaufen ist, werden grundsätzlich keine Umbettungen vorgenommen.
- (10) Aus- und Umbettungen von Urnen aus Gemeinschaftsanlagen/Anonymen Urnengräbern sind unzulässig.

IV. Grabstätten

§ 12 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Erdreihengrabstätte
 - b) Erdwahlgrabstätte
 - c) Urnenreihengrabstätte
 - d) Urnenwahlgrabstätte
 - e) Gemeinschaftsgrabstätten/Anonyme Urnengräber
 - f) Ehrengrabstätten und Gräber für Opfer von Kriegen und Gewaltherrschaft

g) Mauernischen

- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb, Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13 Erdreihengrabstätten

- (1) Erdreihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle nur für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden.
- (2) Es werden eingerichtet:
- a) Erdreihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
 - b) Erdreihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr an.
- (3) In jeder Erdreihengrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Ausnahmen können bei gleichzeitig verstorbenen Familienangehörigen zugelassen werden.
- (4) Das Abräumen von Erdreihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird 6 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgemacht.

§ 14 Erdwahlgrabstätten

- (1) Erdwahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird.
- Grundsätzlich werden die Erdwahlgrabstätten nur der Reihe nach abgegeben und umfassen nicht mehr als 3 nebeneinander liegende Grabstellen. Das Nutzungsrecht kann erst bei Eintritt eines Bestattungsfalles erworben werden. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Erdwahlgrabstätte möglich.
- (2) Es wird nach ein- und mehrstelligigen Grabstätten unterschieden.
- (3) Das Nutzungsrecht, das Überlassen der Grabstätte entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung des Nutzungsvertrages.
- (4) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte, Grabstelleninhaber 6 Monate vorher schriftlich - falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung - und durch einen 4monatigem Hinweis auf der Grabstelle hingewiesen.
- (5) Eine weitere Beisetzung in der Erdwahlgrabstätte darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit der Neubestattung die Nutzungszeit der letzten Bestattung nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit der Neubestattung wiedererworben worden ist.

- (6) Schon bei dem Erwerb des Nutzungsrechts oder dem Überlassen der Grabstätte soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus den in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
- a) auf den überlebenden Ehegatten und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 - b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
 - c) auf die Stiefkinder,
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die vollbürtigen Geschwister,
 - g) auf die Stiefgeschwister,
 - h) auf die nicht a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der Älteste Nutzungsberechtigter.

- (7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte/Grabstelleninhaber kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis des Abs. 6 Satz 2 übertragen; er bedarf dazu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (8) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (9) Abs. 6 gilt in den Fällen der Absätze 7 und 8 entsprechend.
- (10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte/Grabstelleninhaber hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (11) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.
- (12) Auf das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten kann erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Ein Anspruch auf Rückerstattung gezahlter Geldleistungen besteht nicht.

§ 15

Urnenreihengrabstätten, Urnenwahlgrabstätten, Gemeinschaftsgrabstätten /Anonyme Urnengräber, Mauernischen

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
- a) Urnenreihengrabstätten
 - b) Urnenwahlgrabstätten

- c) Erdwahlgrabstätten
- d) Urnengemeinschaftsgrabstätten - Anonyme Urnengrabstätten

- (2) Urnenreihengrabstätten (Abs. 1 a) werden der Reihe nach belegt und werden erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (15 Jahre) zur Beisetzung einer Asche abgegeben.
Es können bis zu 2 Urnen in Urnenreihengrabstätten beigesetzt werden, wenn die 2. Urne innerhalb der ersten 5 Jahre der Erstbelegung beigesetzt wird. Auf Antrag muß für die der übersteigenden Ruhezeit der zuerst beigesetzten Asche eine Verlängerung des Nutzungsrechtes erworben werden.
- (3) Die Bestimmungen des § 14 sind analog für die Urnenwahlgrabstätten (Abs. 1 b) anzuwenden. Abweichend hiervon können bis zu 4 Urnen in einer Urnenwahlgrabstätte beigesetzt werden.
- (4) In jeder Erdwahlgrabstelle einer Erdwahlgrabstätte (Abs. 1 c) können bis zu 2 Urnen beigesetzt werden.
- (5) In den Urnengemeinschaftsanlagen (Abs. 1 d) werden Urnen ohne individuelle Kennzeichnung der Beisetzungsstelle aber im Beisein der Angehörigen bestattet.

Die Gestaltung und Pflege der Urnengemeinschaftsanlage obliegt der Friedhofsverwaltung. Das Ablegen von Blumenschmuck auf der Beisetzungsstelle ist, außer am Tag der Beisetzung, nicht gestattet.

Blumenschmuck für diese Anlage darf nur an der von der Friedhofsverwaltung hierfür eingerichteten Stelle abgelegt werden.

- (6) In vorhandenen Mauernischen sind Urnenbeisetzung nicht mehr zulässig.

§ 16

Ehrengrabstätten, Gräber der Opfer von Kriegen und Gewaltherrschaft

- (1) Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt ausschließlich der Stadt Wolfen.
- (2) Die Pflege und Unterhaltung der Gräber der Opfer von Kriegen und Gewaltherrschaft ist im Gräbergesetz vom 01.07.1965 (BGBl. I S. 589) geregelt.

§ 17

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

- (1) Jede Grabstätte ist - unbeschadet der besonderen Anforderungen des § 18 und für Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften - so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, daß die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Für Grabfelder, deren Gräber mit Platten/Pflaster eingefaßt sind, sind die Kosten dieser Einfassung nach der Gebührensatzung durch den Nutzungsberechtigten,

den Grabstelleneinhaber zu tragen. Die Abgrenzung aller anderen Gräber erfolgt nach den Gestaltungsvorschriften dieser Satzung.

V. Grabmale

§ 18

Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.
- (2) Für Grabmale und Einfassungen dürfen nur Natursteine (außer Findlingen), Holz, Schmiedeeisen sowie geschmiedete oder gegossene Bronze verwendet werden.
- (3) Bei der Gestaltung und der Bearbeitung von Grabmalen und Einfassungen sind folgende Vorschriften einzuhalten:
 - a) Jede handwerkliche Bearbeitung ist möglich. Alle Seiten müssen gleichmäßig bearbeitet sein.
 - b) Grabmale aus Naturstein müssen aus einem Stück hergestellt sein.
 - c) Die Grabmale dürfen keine zusätzliche Umrandung haben.
 - d) Schriftrücken und Schriftbossen für weitere Inschriften können geschliffen sein.
 - e) Schriften, Ornamente und Symbole dürfen nur aus demselben Material wie das des Grabmals bestehen. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß und nicht serienmäßig hergestellt sein.
 - f) Gold, Silber und Farben dürfen nur zum Hervorheben von Schriften, Ornamenten und Symbolen auf Grabmalen und Einfassungen verwendet werden.
- (4) Nach näherer Bestimmung der Belegungspläne sind stehende oder liegende Grabmale zulässig. Stehende Grabmale sind allseitig gleichwertig zu gestalten und sollen in Form und Größe unterschiedlich sein. Liegende Grabmale dürfen nur flach auf die Grabstätte gelegt werden.
- (5) Auf Grabstätten für Erdbeisetzungen und Urnenbeisetzungen sind stehende Grabmale und Einfassungen aus Materialien nach § 18 (2) mit folgenden Größen zulässig:
 - (5.1) Grabmale und Einfassungen für den alten Friedhofsteil:
Grabmale auf dem alten Friedhofsteil werden auf einen Sockel (Sockelhöhe 0,15 m) gesetzt.

Stehende Grabmale				Einfassungen				
		Maximalhöhe	Mindest-	(m)				
		(m)	stärke	(m)				
		bis	(m)	L	x	B	x	S
a)	auf Erdreihen- grabstätten	0,80	0,12	1,95	x	0,90	x	0,06-0,12

b)	Auf Erdwahlgrabstätten (einstellig) und Urnenwahlgrabstätten	1,00	0,12	1,95	x	0,90	x	0,06-0,12
c)	auf Erdwahlgrabstätten (zweistellig)	1,00	0,12	1,90	x	1,80	x	0,06-0,12
d)	Urnenreihengrabstätten	0,70	0,12	1,00	x	0,60	x	0,06-0,08

(5.2) Grabmale und Einfassungen für den neuen Friedhofsteil:

Das Setzen der Grabmale erfolgt zu ebener Erde ohne Sockel. Die Einfassungen werden vom Friedhof Wolfen gesetzt. Auf den Erdgräbern werden die Grabmale erst nach dem Setzen der Einfassungen genehmigt.

	Stehende Grabmale	Maximalhöhe (m)	Mindeststärke (m)
a)	auf Erdreihengrabstätten	1,00	0,12
b)	auf Erdwahlgrabstätten (einstellig) und Urnenwahlgrabstätten	1,00	0,12
c)	auf Erdwahlgrabstätten (zweistellig)	1,00	0,12
d)	Urnenreihengrabstätten	0,75	0,12

(5.3) In den Belegungsplänen können liegende Grabmale bis zur Hälfte der Grabbeete zugelassen werden. Liegende Grabsteine sind nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig.

§ 19

Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften

Die Grabmale unterliegen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen besonderen Anforderungen.

§ 20

Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie soll bereits vor der Anfertigung oder Veränderung der Grabmale eingeholt werden. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 15 cm x 30 cm sind.

Die Anträge zur Errichtung und Veränderungen von Grabmalen sind durch den Nutzungsberechtigten/den Grabstelleninhaber zu stellen.

(2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:

- a) der Grabmalentwurf mit Grundriß und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seine Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung;
- b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung sind einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist.

In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:5 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung, die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres errichtet worden ist.
- (5) Die nichtzustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder -kreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden. Kommt der Grabstelleninhaber nach diesem Zeitpunkt der Aufforderung der Friedhofsverwaltung zum Wegräumen des provisorischen Grabmales innerhalb von 2 Monaten nicht nach, wird von der Friedhofsverwaltung auf Kosten des Grabstelleninhabers das Wegräumen veranlaßt.

§ 21 Anlieferung

- (1) Vor der Anlieferung und Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung vorzulegen:
 - a) die Gebührenempfangsbescheinigung,
 - b) der genehmigte Entwurf und
 - c) die genehmigte Zeichnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole.
- (2) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind so zu liefern, daß sie am Friedhofseingang von der Friedhofsverwaltung überprüft werden können.

§ 22 Fundamentierung und Befestigung

- (1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks von einem Steinmetz zu fundamentieren und so zu befestigen, daß sie dauerhaft sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der

Zustimmung nach § 20. Sie kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

§ 23 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten der jeweilige Inhaber der Grabstelle.
- (2) Ist die Standsicherheit von Grabmalen und sonstiger baulichen Anlagen oder zugehörigen Teilen gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, einmal jährlich eine Standsicherheitsprüfung gemäß gültigen verkehrssicherheitsrechtlichen Regelungen der Grabmale durchzuführen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder die Teile davon zu entfernen; die Stadt Wolfen ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein achtwöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

§ 24 Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Dazu bedarf es eines Erlaubnis-scheines der Friedhofsverwaltung. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt Wolfen. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung beräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte oder Grabstelleninhaber die Kosten zu tragen.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 25 Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften dieser Friedhofsordnung hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung der Grabstätte ist der Grabstelleninhaber verantwortlich.
- (4) Jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Anträge sind durch die Grabstelleninhaber zu stellen. Der Antragsteller hat die Verfügungsberechtigung für das Grab vorzulegen. Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, kann die Friedhofsverwaltung die Vorlage einer Zeichnung im Maßstab 1:20 mit den erforderlichen Einzelangaben verlangen.
- (5) Die Grabstelleninhaber, Nutzungsberechtigten können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Gewerbetreibenden beauftragen.
- (6) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes ist der Grabstelleninhaber, Nutzungsberechtigte verpflichtet, die Beräumung der Grabstelle der Friedhofsverwaltung zu melden. Auf Wunsch des Grabstelleninhabers, Nutzungsberechtigten kann die Grabstelle gegen eine Gebühr von der Friedhofsverwaltung beräumt werden.
- (7) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (8) Das Aufbringen von Kies und Schmucksteinen auf den Grabstätten sowie das Bepflanzen jeglicher Art außerhalb der Grabstätte sind nicht gestattet.

§ 26 Vernachlässigung

Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Grabstelleninhaber, Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer Frist von 2 Monaten in Ordnung zu bringen. Ist der Grabstelleninhaber, Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein achtwöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Erdreihengrabstätten Urnenreihengrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden.

Bei Erdwahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätte kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Grabstätteninhabers, Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der jeweilige Grabstätteninhaber, Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen; ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender achtwöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen.

In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Grabstelleninhaber, Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Der Grabstelleninhaber, Nutzungsberechtigte ist in den schriftlichen Aufforderungen, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte oder dem Grabfeld auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen dieser Satzung und in dem Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolgen dieser Satzung hinzuweisen.

VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 27 Benutzung der Leichenhallen

- (1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbener sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 28 Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in einem Raum der Trauerfeierhallen oder am Grabe abgehalten werden.
- (2) Die Aufbewahrung des Verstorbenen im Feierraum kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (3) Die Trauerfeiern sollen jeweils nicht länger als 30 Minuten dauern. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

- (4) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf dem Friedhof bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

IX. Schlußvorschriften

§ 29 Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 30 Haftung

Die Stadt Wolfen haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Person oder durch Tiere entstehen. Im übrigen haftet die Stadt Wolfen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 31 Gebühren

Für die Benutzung des von der Stadt Wolfen verwalteten Friedhofes und der Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 32 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen dieser Satzung entgegenstehenden ortsrechtlichen Regelungen außer Kraft.

Anmerkung:

Diese Lesefassung enthält:

Beschl. Nr. der Satzung	Beschl. Nr. der Änderung	Titel der Satzung und der Änderungen	Stadtratssitzung vom	Veröffentlichung in "WSN"
227/96		Friedhofssatzung der Stadt Wolfen vom 25.06.1996	25.06.1996	Aushang v. 19.8.-23.9.96
227/96	47/99	1. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Wolfen vom 25.06.1996	17.11.1999	Ausgabe 1/2000 vom 17.1.2000
227/96	245-2009	2. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Wolfen vom 25.06.1996	14.10.2009	Bitterfeld-Wolfener Amtsblatt vom 06.11.2009